Beilage 3.

In Appellationssachen Salomo Hirzel's und Karl Ausgust Reimer's, als Inhaber ber Weidmann'schen Buchs handlung, Kläger an einem, Dr. Friedrich Ludwig Meißener's, als Eigenthümers des Julius Wunder'schen Berlagssmagazins, Beklagtens am andern Theile, erkennt auf die von beiden Theilen fol. 89 at. 101 Actor. M. No. 1 wider das Urthel fol. 86 eod. eingewandten Appellationen

bas Roniglich Sachfische Dberappellationsgericht

fur Recht :

Daß das vorige am 11. April 1838 publicirte Urthel, wie hiermit geschieht, zu bestätigen, und die Kosten jeziger Appellationen, wovon die kol. 105 angesetzen außergerichtslichen, so wie die gerichtlichen fol. 109 b. ohne Abgang versbleiben, die Ertrajudicialien fol. 100 b. aber auf 2-\$\beta\$ 10gs. festgesstellt worden, zu compensiren.

Bon Rechtswegen.

Dreeben, ben 26. Juni 1838.

Koniglich Cachfifches Dberappellationsgericht. (L. S.) Dr. Gottschalf.

Stolze, S.

Publ. am 27. Juli 1838.

Entscheidungsgrunde in Sachen Salomo Hirzel's und - Conf. Rlager, c/a Dr. Friedrich Ludwig Meißner, Beklagten.

1) Die Uppellation ber Klager betr.

Es ift bereite in ben Grunden bes Sandelsgerichtebes fcheids fol. 39 ber richtige Rechtsfat ausgeführt worden, daß ju Bervielfaltigung der Briefe durch ben Druck ledig= lich ber Brieffteller oder ber, an welchen ber Autor Diefes Recht abgetreten hat , befugt fei, nicht aber der bloge Empfanger, obichon diefer das Eigenthum an den Briefen als einzelnen torperlichen Sachen ermirbt; bag mithin Die Grecutionsflage, weil fich Rlager barin wegen ber in Frage ftehenden Briefe des Geheimen = Rathe Goethe, welche fie in der Urfunde sub A. bereits im Jahre 1833 abdrucken laffen, und welche Beklagter in der Urkunde C. im Jahre 1837 mit herausgegeben hat, auf eine ihnen, oder ben in ber Urfunde B. fol. 6 genannten Lavater'fchen Erben, von Seiten der Erben Goethe's gefchehene Ceffion nicht bezogen, oder eine folde nachgewiefen haben, in angebrachter Maage abzuweisen gemefen. Diefes Erkenntniß ftoft auch feines: wegs gegen 6. 7 des Unhangs der Erl. Procefordnung an, daß bei nicht gefchehener Legitimation ber Rlager gur Gache buvorderft denfelben deren Beibringung aufgegeben mer= den foll. Denn diefe Borfdrift fest voraus: daß Rlager in ber Rlage wenigstens ein zu ihrer activen Gachlegitima= tion geeignetes Factum angeführt haben. Dies ift aber in vorliegender Erecutionstlage nicht gefchehen, vielmehr ftellen die Rlager fol. 47 et 91 fogar mit in Abrede, daß es gu ben von ihnen in der Urfunde A. herausgegebenen Briefen Boethe's einer von Goethe's Erben gefchehenen Ceffion bes Berlagsrechtes bedurft habe. Diefe Unficht ift bereits in den Grunden bes Sandelsgerichtsbescheides genüglich wiber= legt, und die Behauptung der Rlager fol. 92 a. et b., daß Goethe's Briefe erft bann als ichriftstellerifches Geiftespros buct anzusehen seien, wenn Goethe zugleich diesen Bred

gehabt habe, ift gang irrelevant, da diefer 3wed in feinen

Beiftesproducten als folden von felbft liegt.

Das fol. 51 b. von Rlagern angeführte breifahrige Schweigen ber Goethe'fden Erben, als welche ber von Rlagern unternommenen Berausgabe der Briefe Goethe's bis= her nicht widersprochen hatten, enthielt auf feine Weife eine llebertragung des Berlagsrechts daran auf die Rlager, und die Goethe'ichen Erben tonnen diefes ihnen eigenthum= lich guftehende Recht binnen der Berjahrungszeit gegen jeden Storer deffelben geltend machen, letterer aber, wenn er vom unrechtmäßigen Eigenthumer bas Berlagsrecht titulo oneroso erworben hat, nachdem es ihm vom recht: maßigen Eigenthumer evincirt worben, feinen Regreß gegen feinen Berfaufer nehmen. Berfolgt aber ber rechtmäßige Eigenthumer fein Berlagsrecht gegen einen Dritten, als Storer, fo hat er, wie bei der rei vindicatio fein Gigen= thumsrecht auf einen gehörigen Erwerbungstitel ju grun= nen, und zu erweifen, im Erecutiv=Proceffe aber fofort liquid zu machen.

2) In Betreff ber Uppellation bes Beflagten.

Da die Klage um deswillen in angebrachter Mage abgumeifen war, weil die Rlager barin fich auf eine Ceffion bes Berlagerechts ber Erben Goethe's an bie Lavater'ichen Erben ober an fie, Rlager felbft, gar nicht bezogen haben, fondern blos auf die fol. 6 erfichtliche Abtretung der dagu an fich legitimirten Lavater'fchen Erben: fo liegt gur Beit die Frage : ob die von Beklagtem in der Urkunde C. mit herausgegebenen Briefe Goethe's an Lavater, ben von Rlagern in der Urfunde A. edirten Briefen deffelben Berfaffers gegenüber, wirklich als Dachbruck zu achten feien, gur Prufung nicht vor, und die Entscheidung derfelben murbe, wenn die Rlager eine anderweite Rlage gar nicht anftellten, ober in einer andern Rlage ben jest befiderirten Legitima= tionspunkt nicht begrunden konnten, in Beziehung auf die jegigen Parteien gang überfluffig fein, wie es benn auch bedenklich fallt, jest darüber Rechtsgrundfage auszufpre= den, welche, wenn britte Intereffenten wegen ber von Beflagten ebirten Brieffammlung mit Unfpruchen gegen ihn hervortreten follten,

Bergl. Acta W. Nr. 927 fol. 1, 5 et 8, et Acta M.

Mr. 4 fol. 4 et 5,

Diefen Streitverhaltniffen prajudiciren fonnten.

Daher stellt sich Beklagtens Appellation fol. 101 jet. fol. 103 sogg., welcher barauf angetragen hat: baf die Frage, ob seine edirte Brieffammlung für Nachbruck zu achten sei, schon jest entschieden werde, als unerheblich bar.

Miscellen.

Literatur des Buch handels ic. Bon Querards France lit. erschien die 17e Lief. (oder 9n Bandes 1e Halfte), welche bis Tac. geh. Uts Forsetzung dieses Werkes ist von demselben Verfasser angekündigt: La litterature française contemporaine, 1827 — 1838, welche 3 Bande zu 40 Bogen bilden wird. Es soll dieselbe von Ende Septembers an in 24 sechswochentlichen Lieferungen zu 2 Fr. erscheinen.